

**Regelung über die Kostenersätze
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Giengen an der Brenz
(Feuerwehr-Kostenersatzregelung vom 22. November 2001)**

Aufgrund von § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Giengen am 22. November 2001 nachfolgende Feuerwehr-Kostenersatzregelung beschlossen:

I. Kostenersatzpflicht

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Giengen an der Brenz werden Kostenersätze nach dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze erhoben.
- 2) Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen.

II. Kostenersatzfreie Leistungen

- 1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets zur Gefahrenabwehr bei
 - 1.1. Schadenfeuern (Bränden)
 - 1.2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind
 - 1.3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus **lebensbedrohlichen** Lagen.
- 2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenpflichtig.

III. Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

- 1) Für Leistungen nach I. Ziff. (1) und (2) wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt:
 - 1.1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 1.2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 - 1.3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

IV. Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- 1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt
 - 1.1. Von demjenigen, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 - 1.2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - 1.3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 1.4. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 1.5. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
 - 1.6. vom Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.

- 2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- 4) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

V. Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr dem, dem Hilfe geleistet worden ist, nach dieser Regelung zu erstatten.

VI. Berechnung des Kostenersatzes

- 1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gem. dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.
- 2) Bei den Personalstunden wird die Leistungsdauer auf volle Stunden, bei Fahrzeugen und Geräten auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Bei Grundkosten für Geräte werden bei Einsätzen von mehr als 24 Stunden Dauer jeweils weitere angefangene 24 Stunden neu in Rechnung gestellt.
- 3) Für jeden angetretenen aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.
- 4) Bei langandauernden oder erschwerten Einsätzen aufgrund derer der Einsatzleiter zusätzliche Ruhe- oder Putzstunden nach der Satzung über die Entschädigung für Feuerwehrangehörige gewährt, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von bis zu 2 Stunden.
- 5) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 - 5.1. den Personalkosten; 5.1.1. für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr;
 - 5.1.2. für die nicht-ausgerückten, aber in Alarmierungsbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr;

- 5.2. den Fahrzeugkosten;
- 5.3. den Gerätekosten für Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeug beladung zur Berechnung gelangen. Nicht im Verzeichnis der Kosten erstattungssätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet;
- 5.4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die im Einsatz aufgenommen wurden, hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel sowie die Kosten für die Reinigung von Transportverhältnissen;
- 5.5. den Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 10% der Wiederbeschaffungskosten berechnet;
- 5.6. den Auslagen die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur von beschädigter oder für Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen soweit die Auslagen eindeutig einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind;
- 5.7. einer Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der Satzung der Stadt Giengen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

VII. Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzschuld

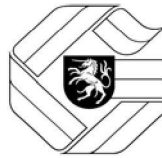
- 1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

VIII. Inkrafttreten

Die Feuerwehrkostenersatzregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Giengen an der Brenz, den 23. November 2001

gezeichnet Stahl
Oberbürgermeister



Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat am 26. November 2009 beschlossen, für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Giengen an der Brenz folgende Kostenersätze zu erheben: Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ab 01.01.2009 folgende Kosten berechnet:

- 1. Personalkosten**
je Feuerwehrangehöriger je angefangene Stunde 50,00 €/Std.

- 2. Feuersicherheitsdienst**
Personalkosten
je Feuerwehrangehöriger von 6 - 24 Uhr 4,60 €/Std.
von 0 - 6 Uhr 6,70 €/Std.

- 3. Fahrzeugkosten**
Kraftfahrdrehleiter DLK 23-12 250,00 €/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 115,00 €/Std.
Löschfahrzeug LF 16/12 115,00 €/Std.
Löschfahrzeug LF 16 TS 115,00 €/Std.
Staffel-Löschfahrzeug StLF 10/6 115,00 €/Std.
Löschfahrzeug LF 10/6 115,00 €/Std.
Löschfahrzeug LF 8 115,00 €/Std.
Dekontaminationsfahrzeug DMF Dekon 115,00 €/Std.
Rüstwagen 115,00 €/Std.
Gerätewagen - Transport GW-T 110,00 €/Std.
Schlauchwagen SW 1000 110,00 €/Std.
Mannschaftstransportwagen MTW 40,00 €/Std.
Kommandowagen KdoW 40,00 €/Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 40,00 €/Std.
Vorausrüstwagen 30,00 €/Std.

- 4. Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage**
Pauschale bei privater Brandmeldeanlage 1.500,00 €/Einsatz¹
Hinweis¹: Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe der Pauschale verrechnet; darüber hinausgehende Kosten sind mit der Pauschale abgegolten.

- 5. Verbrauchsmaterial**
flüssiges Ölbindemittel 16,80 €/Liter
Ölbindemittel leicht 25,80 €/Sack
Ölbindemittel schwer 14,90 €/Sack
Schaummittel 3,20 €/kg

Giengen an der Brenz, den 14.12.2009

Elser
Oberbürgermeister